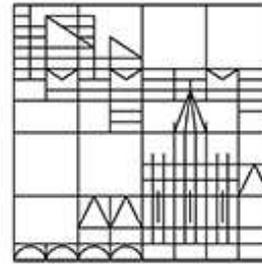


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 72/2013**

**Satzung zur Zweiten Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Information Engineering**

**Vom 1. August 2013**

# **Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Engineering**

**Vom 1. August 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2013 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Engineering in der Fassung vom 4. März 2011 (Amtl. Bkm. 11/2011), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 1. August 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Engineering in der Fassung vom 4. März 2011 (Amtl. Bkm. 11/2011), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 7 wird der neue § 7a „Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Masterstudiengangs Information Engineering an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. Die Anerkennung von Prüfungen für die Master-Arbeit ist nicht möglich.“
  - b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusminister-Konferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Nach Absatz 5 (neu) wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.“

3. Nach § 7 wird der folgende neue § 7a eingefügt:

### **§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 30 ECTS-Credits; besteht eine Zulassung zum Wahlbereich A mit einem Gesamtstudienumfang von 60 ECTS-Credits, wird die Obergrenze auf 6 ECTS-Credits festgesetzt.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

4. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden vor dem Wort „ein“ die Worte „folgende drei Einzelnoten“ eingefügt.

b) Unter den Spiegelstrichen werden folgende neuen Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung der Gesamtnote wird von allen drei Einzelnoten der Masterprüfung jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

Von der Gesamtnote wird ebenfalls nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 1. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –